

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Remscheid am Sonntag, den 29.11.2020

Auf Grund von § 6 (4) Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) vom 16.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018, sowie des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.07.2020 zur Festsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage nach § 6 LÖG NRW im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie, in der Fassung vom 14.07.2020, wird für die Stadt Remscheid verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 29.11.2020 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet Remscheid geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2020.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den

Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde
Der Oberbürgermeister